

DEPOTREGLEMENT

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1. Depotwerte

Die AEK Bank übernimmt in das offene Depot:

Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Obligationen, Kollektivanlagen, strukturierte Produkte, Schuldbriefe) zur Aufbewahrung und Verwaltung

Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz (zur Verbuchung und Verwaltung)

Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Aufbewahrung

andere Wertgegenstände zur Aufbewahrung, sofern sie dafür geeignet sind

Bei Bucheffekten kann der Kunde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen.

2. Entgegennahme

Die AEK Bank nimmt nur Depotwerte in handelsüblicher Qualität entgegen. Sie kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Rücknahme verlangen.

Die AEK Bank ist berechtigt, eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Sie hat das Recht, insbesondere Verwaltungshandlungen erst nach erfolgter Prüfung vorzunehmen. Ein gutgeschriebener Betrag/Depotwert kann dem Kundendepot/-konto rückbelastet werden, wenn die Verbuchung zu Unrecht erfolgte (Buchungsfehler oder Verstoss gegen Gesetze usw.).

3. Aufbewahrung

Die AEK Bank ist berechtigt, die Depotwerte in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung und auf Gefahr und Kosten des Kunden ganz oder teilweise in Sammeldepots, bei einer Hinterlegungsstelle oder einer

Korrespondenzbank im In- und Ausland aufbewahren zu lassen. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt, sofern dies in der Schweiz liegt.

Vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort aufbewahrt und unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Der Kunde berechtigt zudem die AEK Bank, den Informationspflichten verschiedener internationaler Börsenplätze nachzukommen.

Für auf den Namen lautende Depotwerte unterzeichnet der Kunde innert der ihm von der AEK Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die AEK Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die AEK Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden eintragen lassen.

4. Auslieferung

Der Kunde und die AEK Bank können jederzeit die Auslieferung bzw. Rücknahme der Depotwerte verlangen, dabei gelten die bankübliche Frist und Form. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der AEK Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Bezahlung der Depotgebühren sowie Lieferspesen gemäss Gebührentarif.

Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich,

wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Der Versand und die Transportversicherung der Depotwerte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke, Stückelungen, Jahrgänge oder Prägungen zu wählen.

Wird der AEK Bank die Rückgabe sammelverwahrter Depotwerte aus gesetzlichen oder anderen Gründen verunmöglicht oder erschwert, ist die AEK Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung der Depotwerte einen anteilmässigen Rückgabeanspruch gegenüber der Depotstelle zu verschaffen. Die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs obliegt dem Kunden.

5. Verwaltungshandlungen

Die AEK Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, Kapitalrückzahlungen und anderer Ausschüttungen;

- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;

- den Bezug neuer Couponbogen;

- den Austausch von Wertpapierkunden;

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die AEK Bank lautet.

Die AEK Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Unterlagen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die AEK Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter die Kunden. Dabei wendet die AEK Bank bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die AEK Bank:

- die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten;

- die Besorgung von Konversionen und Wiederanlagen von fälligen Obligationen

Ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens zum jeweils genannten Termin, oder im Falle von unkotierten oder ausländischen

Wertschriften innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die AEK Bank ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Rechte bestens zu veräussern oder interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Weitergehende Handlungen tätigt die AEK Bank nur im Falle eines mit dem Kunden separat und schriftlich vereinbarten Vertrages, der die Vermögensverwaltung zum Gegenstand hat.

Die AEK Bank wird vom Kunden berechtigt, Meldepflichten gegenüber Emittenten oder Behörden infolge Verwaltungshandlungen von Wertpapieren und Wertrechten nachzukommen.

6. Umwandlung von Depotwerten

Die AEK Bank wird ermächtigt:

- bei Wertpapieren die Umwandlung in entsprechende Wertrechte zu veranlassen

- die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der Emittentin die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihr die nötigen Auskünfte einzuholen, dies solange die Verwaltung durch die AEK Bank andauert.

7. Dauer der Hinterlegung

Der Kunde gibt die Depotwerte auf unbestimmte Zeit zur Aufbewahrung. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Eintreten der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

8. Sorgfaltspflicht der AEK Bank

Die AEK Bank verwahrt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte.

9. Vermögens- und Depotauszug

Die AEK Bank stellt dem Kunden jährlich ein Vermögensverzeichnis per Ende Dezember zu. Ohne schriftliche Beanstandung innert Monatsfrist seit Versand gelten Belege über Depotbewegungen und Depotauszüge als genehmigt.

Die Bewertungen der Depotwerte beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte erfolgen ohne Gewähr und sind nicht verbindlich.

10. Depotgebühren

Die AEK Bank berechnet und belastet dem Kunden Depotgebühren nach ihrem jeweils gültigen Gebührentarif. Spesen, Steuern und Abgaben für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Gebühren auswärtiger Aufbewahrungsstellen kann die AEK Bank zusätzlich in Rechnung stellen.

Die AEK Bank behält sich das Recht vor, ihre Gebührentarife jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden entweder in den Kundenbereichen der AEK Bank oder auf der Internetseite www.aekbank.ch bekanntgegeben.

11. Entschädigungen von Dritten

Die AEK Bank erhält unter Umständen für ihre Verwaltungstätigkeit von anderen Finanzdienstleistern (Dritten) Entschädigungen (Retrozessionen, Gebühren, Vergütungen, Kommissionen inkl. Bestandespflegekommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen und andere Leistungen). Die Entschädigungen erhält die AEK Bank für die für den Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. Übermittlung von spezifischen Informationen wie Ausschüttungen, Splits, Vereinigungen an den Kunden, Erfüllen von durch den Dritten delegierte Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei usw. Auf Wunsch erhält der Kunde die Informationen über Art und Umfang der Entschädigungen. Die Höhe dieser Vertriebsentschädigungen bewegt sich im Durchschnitt zwischen 0.00 % und 0.50 % des investierten Kapitals. Die Grössenordnung der maximalen Entschädigung ergibt sich durch Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des investierten Kapitals. Bei der Festlegung der Gebührentarife wurde berücksichtigt, dass die AEK Bank für ihre Dienstleistungen Entschädigungen erhält. Entsprechend ist der Kunde damit einverstanden, dass die AEK Bank die Entschädigungen annimmt und für sich behält. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Erstattung dieser Entschädigungen. Die AEK Bank muss mit dem Kunden während der Vertragsbeziehung nicht unaufgefordert darüber abrechnen und ihn auch nicht informieren.

Dem Kunden ist bewusst, dass Entschädigungen zu potentiellen Interessenkollisionen führen können, indem sie Anreize zu setzen vermögen, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die AEK Bank überhaupt Entschädigungen erhält (z.B. Anlagefonds, strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Obligationen, Vorzugsprodukte bestimmter Anbieter oder bestimmter Kategorien von Produkten, die eine höhere Entschädigung mit sich bringen).

12. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften und Börsen ist der Kunde selbst verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten

entstehen, zu erfüllen. Die AEK Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen.

13. Börsentransaktionen und Handelsgeschäfte

Die AEK Bank besorgt im Auftrag des Kunden den An- und Verkauf von in- und ausländischen Werten. Der Auftrag kann in schriftlicher und telefonischer Form sowie im E-Banking elektronisch erteilt werden. Ein in den Banksystemen erfasster Auftrag ist grundsätzlich nicht widerrufbar. Aufträge für Produkte mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds usw.) können nur nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegengenommen werden.

Börsenaufträge werden unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt, da sowohl die Börsenhandelstage und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen als auch die Öffnungszeit der AEK Bank massgeblich sind.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die AEK Bank nur aus, wenn sie der Kunde rechtzeitig für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Wertschriftentransaktionen Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden können. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz bzw. Bankkundengeheimnis. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung zu konsultieren.

14. Handeln der AEK Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die AEK Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

15. Verantwortung für Anlageentscheide

Der Kunde anerkennt, dass der AEK Bank lediglich die Aufbewahrung der Depotwerte obliegt. Ausser beim Vermögensverwaltungsauftrag trifft der Kunde alle Anlageentscheide auch bei konkret vorliegenden Anlageempfehlungen allein und in Eigenverantwortung. Die AEK Bank kann den Kunden

beratend unterstützen, indem sie ihm «Research» und andere Informationen zur Verfügung stellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen usw. erteilt. Dabei stützt sie sich auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Der Kunde anerkennt, dass sich die Beratung nicht auf seine steuerliche Situation oder die steuerlichen Folgen von Anlagen bezieht.

16. Änderungen des Depotreglements

Die AEK Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder in den Kundenbereichen der AEK Bank oder auf der Internetseite www.aekbank.ch bekannt gegeben.

